

„Begrenzte Dienstfähigkeit“ oder „Teildienstfähigkeit“ soll die Versetzung in den Ruhestand vermeiden. Die Auswirkungen sind denen einer Teilzeitbeschäftigung sehr ähnlich.

Rechtliche Grundlagen:

§ 27 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) -§§8,9 und 71 LBesG NRW

Voraussetzungen

- Die Restdienstfähigkeit muss mindestens 50 % bezogen auf das ausgeübte Amt betragen.
- Sie kann von den Dienstvorgesetzten eingeleitet oder von der Beamtin bzw. dem Beamten selbst beantragt werden.
- Die Entscheidung trifft der oder die Dienstvorgesetzte nach Anhörung der Amtsärztin bzw. des Amtsarztes.
- Die festgestellte Teildienstfähigkeit darf durch die Ausübung des Amtes nicht gefährdet werden.

Folgen

- Die Besoldung wird wie bei einer „normalen“ Teilzeitbeschäftigung zunächst im Umfang Ihrer begrenzten Dienstfähigkeit gezahlt.
- Zusätzlich zu den v.g. Teilzeitbezügen erhalten Sie stets einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt grundsätzlich 50% des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen, die Sie bei Vollzeit erhalten würden, und Ihren Teilzeitbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit.
- Die Dienstzeit im Zustand der „begrenzten Dienstfähigkeit“ zählt nur anteilig als ruhegehaltstfähige Dienstzeit.
- Vermögenswirksame Leistungen werden zur Hälfte gezahlt.
- Bei der Genehmigung einer Nebentätigkeit gilt die sogenannte Fünftel-Vermutung in Bezug auf die volle Stundenzahl.

Weitere Hinweise

- Beamtinnen und Beamte können zur Anerkennung der Teildienstfähigkeit die amtsärztliche Untersuchung einleiten, indem sie ein Schreiben an die Bezirksregierung richten („Ich fühle mich nicht mehr voll dienstfähig ...“). Evtl. vorhandene, aber nicht unbedingt erforderliche Gutachten von behandelnden Ärzten können mitgebracht werden. Aus dem amtsärztlichen Gutachten muss zweifelsfrei hervorgehen, dass bezogen auf das ausgeübte Amt eine verminderte Dienstfähigkeit (von min. 50%) vorliegt. Dabei sollte sich das Gutachten auch dazu äußern, ab welchem Grad der Restdienstfähigkeit negative Auswirkungen auf den Erhalt der derzeitigen Dienstfähigkeit zu erwarten sind.
- Weist das Gutachten eine Dienstunfähigkeit aus, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand (siehe entsprechendes GEW-Info).
- Eine Teilzeitbeschäftigung im Zustand der „begrenzten Dienstfähigkeit“ führt unter Umständen versorgungsrechtlich und auch besoldungsrechtlich zu günstigeren Ergebnissen als eine freiwillige Teilzeitbeschäftigung ohne Feststellung der „begrenzten Dienstfähigkeit“.
- Wer aus gesundheitlichen Gründen teilzeitbeschäftigt ist oder eine Teilzeitbeschäftigung erwägt, sollte prüfen, ob ein Antrag auf Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit günstiger ist. Ein finanzieller Vorteil entsteht in der Regel nur dann, wenn die TDF auf 50% gesetzt wird. Wird sie höher (z.B. bei 70 %) gesetzt, ergibt sich kein finanzieller Vorteil.
- Eine Teildienstfähigkeit schließt die Heranziehung zur Mehrarbeit aus, da hierdurch die Restdienstfähigkeit gefährdet werden könnte.

Noch Fragen?

Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!

**Für Sie im
Bezirkspersonalrat
Gymnasium und WBK:**

Andrea Belke

0228 42 22 960

andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer

0221 430 56 33

alexander.fladerer@gew-nrw.de

Myriam Welter

0241 70 19 20 10

myriam.welter@gew-nrw.de

Heribert Schmitt

02205 89 53 17

heribert.schmitt@gew-nrw.de

Heike Wichmann

0221 42 23 54

heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein

0175 6523022

andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong

0157 77 81 19 99

thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach

0228 96100 642

bettina.mosbach@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:

Michael Odinius

0221 4758 713

michael.odinius@gew-nrw.de

Im Hauptpersonalrat:

Heribert Schmitt

02205 89 53 17

heribert.schmitt@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de